

hungen zwischen dem Urfundenwesen und der Hofkapelle, die sich nach dem Tode des Guarinus allerdings schnell voneinander gelöst haben. Doch ehe wir darauf eingehen, ist noch der andere Normannenstaat des Abendlandes zu betrachten.

Für England zeigen die Quellenzeugnisse so deutlich die Zugehörigkeit des Kanzlers zur Hofkapelle, daß das Problem „Kanzlei und Kapelle“ niemals zur Erörterung gestanden hat. Zu Recht lehrte W. Stubbs: The chancellor was the most dignified of the royal chaplains¹⁾, und dieser Satz besitzt seine Geltung schon für die Zeit Edward des Bekenners, der festländischem Vorbild folgend den Titel cancellarius in Gebrauch brachte und zahlreiche Lothringer und Normannen in seine Kapelle aufnahm.²⁾ Auch die Kanzler Wilhelms des Eroberers und seiner Nachfolger sind Kapellane gewesen und regelmäßig wie ihre deutschen Kollegen auf Bischofsitze erhoben worden.³⁾

Über die eigentlichen Kanzleinotare erfahren wir bei der Eigenart des englischen Urfundenwesens, das durch die Gattung der writs von den kontinentalen Gebräuchen stark abweicht⁴⁾, allerdings nur sehr wenig. Um so mehr verdient es hervorgehoben zu werden, daß die ersten, in die Zeit Heinrichs II. fallenden Beispiele für das Vorkommen der Datum-per-manus-Formel in Stephan von Fougeres einen königlichen Kapellan als Datar nennen.⁵⁾ Für

¹⁾ W. Stubbs, The constitutional history of England I (1903), 381. (Ich zitiere nach der 6. Ausgabe, weil mir der Neudruck von 1926 nicht zugänglich ist.) Über die neueren Forschungen von T. F. Tout vgl. unten S. 74.

²⁾ Vgl. H. W. C. Davis (und R. J. Whitwell), Regesta regum Anglo-Normannorum 1066—1154, vol. 1: Regesta Willelmi conquestoris et Willelmi Rufi 1066—1100 (Oxford 1913) S. XII f. Die Bedenken, die Breßlau, Internationale Beziehungen im Urfundenwesen des MA.s in *AuS.* 6 (1918), 52 Anm. 9 dagegen geäußert hat, sind von ihm leider nicht begründet worden. Über die Bedeutung der Geistlichen festländischer Herkunft am Hofe Edwards I. vgl. noch H. Böhmmer, Kirche und Staat in England und in der Normandie im 11. und 12. Jahrhundert (1899) S. 67 ff. und W. Holzmann in *NA.* 50 (1935), 288 Anm. 4.

³⁾ Davis=Whitwell, Regesta S. XVI ff. J. Hatschek, Englische Verfassungsgeschichte (in v. Below=Meinckes Handbuch) S. 79 spricht also nicht zu Unrecht von der „Kanzlei (capella)“ Wilhelm des Eroberers.

⁴⁾ Vgl. dazu Breßlau, Internationale Beziehungen S. 48 ff.

⁵⁾ Die Belege bei L. Delisle, Recueil des actes de Henri II, roi d'Angleterre et duc de Normandie, Introduction (1909) S. 96 ff. und er-